

für den Kreis der Miteinbringer allerdings nicht verhandlungsfähig. Wenn sich Libyen und Algerien sowie deren politische Freunde in dieser Frage unbeugsam gezeigt hätten, wäre die Bonner Initiative vermutlich nicht zum Zuge gekommen. von Wechmar berichtete Ende Januar nach Bonn, im Kreise der Miteinbringer sei man sich einig gewesen, den Resolutionsentwurf eher zurückzuziehen, als auf diesen Punkt des libyschen Ergänzungsantrags einzugehen. Nachgegeben haben die Miteinbringer dagegen in der Frage des Mandats für den geplanten Ad-hoc-Ausschuß; das heißt: die Prinzipien »Bestrafung oder Auslieferung« werden in dem Resolutionsentwurf nicht mehr erwähnt, ein Umstand, der nach Auffassung Kanadas, Belgiens und Frankreichs die Nützlichkeit der ganzen Resolution in Zweifel stellt.

Der revidierte Textentwurf erschien am 9. Dezember 1976⁷. Die Zahl der Miteinbringer stieg auf 38, einschließlich der Bundesrepublik. Damit hatte sich mehr als ein Viertel der Mitgliedschaft der Weltorganisation der Bonner Initiative angeschlossen. Unter den Miteinbringern waren alle Regionalgruppen vertreten, mit Ausnahme der osteuropäischen. Diese betrachtete die gesamte Debatte mit einem gewissen Mißmut und vermied klare Stellungnahmen.

Im Ausschuß wurde der Entwurf am 10. Dezember ohne förmliche Abstimmung verabschiedet. Das Plenum der Generalversammlung folgte der Empfehlung des Ausschusses und billigte den vorgeschlagenen Text fünf Tage später, und zwar durch allgemeine Übereinstimmung¹.

von Wechmar ergriff nach der Annahme das Wort und betonte, daß wirksame internationale Maßnahmen gegen Geiselnahmen auf dem Prinzip der Bestrafung oder Auslieferung beruhen müßten, meinte aber gleichzeitig, daß dieser Grundsatz im Resolutionsentwurf durch Hinweise auf bereits bestehende Konventionen verankert sei. Ein irakischer Sprecher bemängelte, daß das Recht von Befreiungsbewegungen, für ihre Ziele auch Gewalt einzusetzen, nicht in den Text aufgenommen wurde. Bei einer formellen Abstimmung, so erklärte er, hätte sich sein Land der Stimme enthalten.

In den Vereinten Nationen rechnet kaum jemand damit, daß die 35 Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses, die im August 1977

für drei Wochen zur Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs zusammentreten werden, bereits in diesem Jahr zu einem Ergebnis kommen. In der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ist man sich im klaren darüber, daß die eigentlichen Schwierigkeiten erst bevorstehen. Der bisherige Erfolg beschränkt sich im wesentlichen auf den Verfahrensbereich. Dennoch geben die positiven Erfahrungen mit dem prozeduralen Vorspiel, so glauben deutsche Diplomaten am Sitz der Vereinten Nationen, Anlaß zu gedämpftem Optimismus auch für das Zustandekommen eines akzeptablen Konventionsentwurfs — ein Optimismus, den nicht alle Beobachter teilen.

Sollte sich der Optimismus als gerechtfertigt erweisen, so wäre mit einem Inkrafttreten einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme frühestens zu Beginn der achtziger Jahre zu rechnen. Die Bundesrepublik Deutschland, die sich aufgrund ihrer Geiselnahme-Initiative in den Vereinten Nationen mit Recht einen Prestigegewinn verdiente, ist nicht gewillt das »German Item« in der bevorstehenden substantiellen Verhandlungsphase seinem Schicksal zu überlassen. Erfolg oder Mißerfolg ihrer Initiative wird sich letzten Endes daran messen lassen, welchen Niederschlag ihre Forderung nach Bestrafung oder Auslieferung von Geiselnehmern in einem Konventionsentwurf findet.

Abschließend ist festzustellen: Es ist der Bonner Diplomatie gelungen, ihre Initiative aus der politisch brisanten Terrorismus-Debatte herauszuhalten, sie vermied, mit dem Anklagefinger auf bestimmte Gruppen oder Länder zu weisen, und sie bewies politisches Geschick im »timing«: sie brachte ihren Vorschlag zu einem Zeitpunkt ein, zu dem kein einziger Staat die Geiselnahme als legitimes Instrument zur Durchsetzung politischer Ziele entschuldigen mochte.

Anmerkungen

1 Deutscher Text der Resolution A/31/103 s. VN 1/1977 S. 30.

2 In einem Gespräch mit der Deutschen Presse-Agentur (dpa).

3 Text der Rede von Bundesminister H.-D. Genscher vor der 31. UN-Generalversammlung s. VN 5/1976 S. 129 ff.

4 UN-Doc.A/C.6/31/L.10.

5 UN-Doc.A/C.6/31/L.11.

6 Vgl. Anm. 2.

7 UN-Doc.A/C.6/31/L.10/Rev.1.

Das UN Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit

OLAF REERMANN

I

Die Bundesrepublik Deutschland, die mit Gesetz vom 27. August 1973 dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Convention on the Nationality of Married Women) vom 29. Januar 1957 beigetreten ist¹, beabsichtigt nunmehr, auch das weitere UN-Übereinkommen auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit, das Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit (Convention on the Reduction of Statelessness) vom 30. August 1961, den Gesetzgebungskörperschaften zur Zustimmung nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) vorzulegen (deutscher Text s. S. 63 f. dieser Ausgabe).

II

Staatenlosigkeit ist eine Erscheinung, die so alt ist wie der Begriff der Staatsangehörigkeit selbst. Nach dem Völkerrecht der Staatsangehörigkeit ist eine Person staatenlos, wenn kein Staat sie nach seinem innerstaatlichen Recht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Da die Regelung der Staatsangehörigkeit zum nationalen Zuständigkeitsbereich der Staaten gehört, zu der sogenannten »domaine réservé«, und eine internationale Vereinbarung fehlt, die den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit regelt, kann sich aus dem Zusam-

mentreffen der Rechtsordnungen mit unterschiedlichen einzelstaatlichen Staatsangehörigkeitsnormen ergeben, daß bestimmte Personen vom Mechanismus dieser Regeln so erfaßt werden, daß sie etwa Staatenlose bereits durch Geburt werden oder die zunächst erworbene Staatsangehörigkeit verlieren, ohne eine andere zu erwerben.

Während die sich aus der Nichtübereinstimmung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen der Einzelstaaten ergebende Staatenlosigkeit keinen nennenswerten Umfang erreicht, sind durch die beiden Weltkriege, die damit zusammenhängenden Gebietsveränderungen und nachfolgenden politischen Umwälzungen Millionen Menschen staatenlos geworden. Hier sei nur erinnert an die Ausbürgerung der aus Rußland geflüchteten Gegner des Bolschewismus durch die sowjet-russischen Dekrete von 1921 und 1924 oder die Zwangsausbürgerung der Gegner des Nationalsozialismus und Juden durch das Deutsche Reich, insbesondere durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941². Seitdem ist die Staatenlosigkeit ernsthaft zu einem Problem geworden, dem durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht mehr begegnet werden kann. Deshalb erscheint es notwendig, die Lösung auf breiterer Grundlage durch internationale Ver-

einbarungen anzustreben und diesen eine Form zu geben, die es möglichst vielen Staaten gestattet, sich ihnen anzuschließen.

Wenn auch die Völkerrechtslehre zunehmend darauf hinweist, daß die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme, sei es durch Einzelakt gegenüber einer mißliebigen Person oder durch Kollektivmaßnahmen gegenüber ganzen Personengruppen, gegen das auch im Völkerrecht geltende Willkürverbot verstoße und der ausbürgernde Staat damit die völkerrechtlichen Grenzen des ihm zustehenden Ermessens überschreite, gibt es nach überwiegender Auffassung doch noch keine allgemeine völkerrechtliche Verbotsregel. Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, wonach niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden darf, wird lediglich der Charakter eines Programmsatzes beigemessen, in dem sich eine, wenn auch ernstzunehmende Entwicklungstendenz des Völkerrechts widerspiegeln. Es bleibt daher nur der Ausweg, die Staaten durch internationales Vertragsrecht auf den Abschluß künftiger Staatenlosigkeit zu verpflichten.

III

Versuche zur Ausschaltung oder Verminderung der Staatenlosigkeit sind schon frühzeitig unternommen worden. Das auf Veranlassung des Völkerbundes geschlossene Haager Abkommen über einzelne, aus mangelnder Übereinstimmung der Staatsangehörigkeitsgesetze sich ergebende Fragen vom 12. April 1930 war ein erster Schritt in diese Richtung. Zwar war sein Hauptziel darauf gerichtet, Mehrstaatigkeit und Staatenlosigkeit als Folge abweichender Staatengesetzgebung zu vermeiden. Wie gering die Konferenz selbst die Verwirklichung der Zielsetzung — man denke an die in der Präambel unter anderem geforderte »gänzliche Beseitigung der Staatenlosigkeit« — eingeschätzt hat, ergibt sich aus der großen Zahl der Empfehlungen in der Schlußakte, wonach es die Konferenz unter anderem »einmütig für dringend erwünscht hält, daß sich die Staaten bei der freien Ausübung des Rechts zur Regelung ihrer Staatsangehörigkeit bemühen, die Fälle der Staatenlosigkeit soweit als möglich zu vermindern«. Immerhin wurde ein Anfang gemacht. Nach einem Protokoll zu diesem Abkommen über einen Sonderfall von Staatenlosigkeit soll ein Kind, dessen Vater staatenlos ist, die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates erwerben, sofern die Mutter sie besitzt. Das Abkommen enthält ferner Vorschriften, die die Gefahr einschränken sollen, daß jemand, der von der Möglichkeit der Entlassung Gebrauch macht, staatenlos wird. Andere Bestimmungen sollen verhindern, daß die Frau infolge der Eheschließung staatenlos wird.

Dem Haager Abkommen haben sich jedoch nur eine kleine Zahl von Staaten angeschlossen, so daß seine Bedeutung gering geblieben ist. Das Deutsche Reich und die meisten anderen europäischen Staaten haben es zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

IV

Die Arbeiten des Völkerbundes über die Vermeidung von Staatenlosigkeit wurden von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zu einem frühen Zeitpunkt wieder aufgenommen. Sie führten zu der Ausarbeitung eines Übereinkommensentwurfs über die Ausschaltung künftiger Staatenlosigkeit und eines Übereinkommensentwurfs über die Verminderung der Staatenlosigkeit. Auch der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen nahm schon am 11. August 1950 eine EntschlieÙung an, die Empfehlungen an die Staaten für die Verminderung der Staatenlosigkeit enthält³.

Die von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen überarbeiteten Entwürfe wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 4. Dezember 1954 zur Kenntnis genommen; es wurde eine EntschlieÙung verabschiedet, die den Generalsekretär beauftragte, eine internationale Bevollmächtigten-Konferenz einzuberufen, die die Entwürfe der

Völkerrechtskommission erörtern sollte⁴. Diese vom 24. März bis 17. April 1959 in Genf abgehaltene Konferenz nahm den Entwurf der Kommission zur Verminderung der Staatenlosigkeit weitgehend an. Die Konferenz wurde vom 15. bis 28. August 1961 in New York fortgesetzt und führte zur Annahme des vorliegenden Übereinkommens, das zur Unterzeichnung am Sitz der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 bis 31. Mai 1962 aufgelegt wurde.

Von einer Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wurde Abstand genommen, weil das damals geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht dem Übereinkommen nicht voll entsprach und in Vorbereitung befindliche Änderungsgesetze abgewartet werden sollten. Nach Art. 16 Abs. 4 des Übereinkommens ist es aber möglich, ihm auch nachträglich beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Inzwischen haben die sechs Staaten Australien, Großbritannien, Irland, Norwegen, Österreich und Schweden das Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten. Die Beitrittsurkunde Australiens ist am 13. Dezember 1973 hinterlegt worden, und das Übereinkommen ist gemäß Art. 18 Abs. 1 am 13. Dezember 1975 in Kraft getreten.

V

Das Übereinkommen kann nicht isoliert, sondern muß im Zusammenhang mit den Bemühungen der Vereinten Nationen gesehen werden, die sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen schon sehr früh entschlossen haben, durch Konventionen den rechtlichen, politischen und administrativen Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen in ihren Aufnahmestaaten zu sichern. Hinzuweisen ist hier außer auf Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit besitzt, deren er nicht willkürlich beraubt werden darf, auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist⁵. Die dort getroffene Regelung, die die Vertragsstaaten verpflichtet, Flüchtlinge weitgehend den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen, dient dem Bestreben zur Milderung der sich aus Staatenlosigkeit ergebenden Härten und zur Gewährung von Rechtsschutz an Flüchtlinge. Diesem Ziel dient auch das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, dem sich die Bundesrepublik Deutschland inzwischen angeschlossen hat⁶. Während die genannten Übereinkommen vor allem die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen verbessern helfen, ist es das Ziel des vorliegenden Übereinkommens, den Eintritt zukünftiger Staatenlosigkeit nach Möglichkeit zu verringern und bereits eingetretene Staatenlosigkeit zu beseitigen. Ein der Staatenkonferenz während der Beratungen 1959 in Genf ebenfalls zugeleiteter Entwurf, der die völlige Abschaffung der Staatenlosigkeit vorsah, wurde von den Delegationen der beteiligten Staaten nicht gutheiÙen. Der Entwurf sah vor, daß nach dem Jus-soli-Prinzip jede Person, die anderenfalls staatenlos werden würde, die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erwerben sollte, und daß keine Staatenlosigkeit durch Ausbürgerung geschaffen werden dürfe. Der Entwurf wurde aber nicht weiterverfolgt, weil es als aussichtslos angesehen wurde, daß sich die Staaten für ihre innerstaatliche Regelungsbefugnis soweit binden würden. Einvernehmen konnte daher lediglich hinsichtlich des jetzt vorliegenden Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit erzielt werden.

VI

Das Übereinkommen sieht im wesentlichen vor:

1. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die auf dem eigenen Hoheitsgebiet staatenlos Geborenen oder an nicht im eigenen Hoheitsgebiet Geborene, wenn ein Elternteil Staatsangehöriger des Vertragsstaates ist;

2. die Beschneidung der Entziehungsmöglichkeiten durch Zulassung nur weniger und fest abgegrenzter Tatbestände.

VII

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Erreichung der mit dem Übereinkommen angestrebten Ziele schon erhebliche Vorleistungen erbracht und, verglichen mit dem Übereinkommen, im innerstaatlichen Recht zum Teil günstigere Regelungen getroffen, die auch nach der Übernahme des Übereinkommens erhalten bleiben. Das geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht

- > läßt jedem Kinde eines deutschen Elternteils (Vater oder Mutter) die deutsche Staatsangehörigkeit zukommen⁷;
- > verbietet ausnahmslos die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit⁸;
- > schützt jeden deutschen Staatsangehörigen davor, die Staatsangehörigkeit zu verlieren, wenn er dadurch gegen seinen Willen staatenlos würde⁹;
- > stellt die in Deutschland aufgenommenen Vertriebenen oder Flüchtlinge deutscher Volkszugehörigkeit den eigenen Staatsangehörigen gleich und bewahrt sie vor völkerrechtlicher Schutzlosigkeit¹⁰;
- > gibt jedem früheren deutschen Staatsangehörigen, dem aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit unrechtmäßig entzogen wurde, unbeschadet der Nichtigkeit der Ausbürgerungen¹¹ nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941¹², und jedem deutschen Volkszugehörigen, dem aus solchen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit vorenthalten worden ist, das Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit¹³.

Das geltende innerstaatliche Recht entspricht jedoch noch nicht oder widerspricht dem Übereinkommen insofern noch als es

- > an einem Rechtsanspruch für die im Hoheitsgebiet geborenen und staatenlos werdenden Personen auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit fehlt;
- > das gewollte Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit (Entlassung) auch dann zuläßt, wenn es zu Staatenlosigkeit führt¹⁴;

- > in bestimmten Fällen Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch staatenlos werden läßt¹⁵.

VIII

Durch ein Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 wird daher das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht an die Verpflichtungen angepaßt, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der Übernahme dieses Übereinkommens ergeben.

Zur Beseitigung von Staatenlosigkeit soll künftig in bestimmten Fällen bestehender Staatenlosigkeit die Möglichkeit eröffnet werden, die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Anspruchseinbürgerung zu erwerben.

Zur Verhinderung von Staatenlosigkeit soll künftig die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, wenn dem zu Entlassenden die Verleihung der ausländischen Staatsangehörigkeit bereits zugesichert ist, und dauernden Bestand nur haben, wenn der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit danach innerhalb eines Jahres tatsächlich auch erfolgt ist. Ebenfalls der Verhinderung von Staatenlosigkeit dient es, daß die Staatenlosen-Schutzklausel grundsätzlich auch auf Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Anwendung finden soll.

Die Feststellung der De-jure-Staatenlosigkeit und die damit verbundene Entscheidung, ob eine Person vom Übereinkommen vom 30. August 1961 erfaßt ist und mögliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, trifft für den innerstaatlichen Bereich die nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes sachlich und örtlich zuständige Behörde. Besondere Bedeutung kommt aber auch der nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 30. August 1961 bei den Vereinten Nationen eingerichteten Betreuungsstelle zu, an die sich die Betroffenen des Übereinkommens wenden können, um ihre Berechtigung prüfen zu lassen. Hat diese Stelle sich gegenüber den zuständigen inländischen Behörden zu der Anspruchsberechtigung einer Person geäußert, wird die innerstaatliche Behörde deren Feststellung in der Regel auch dann hinnehmen, wenn sie für eine unter Umständen nur als de-



Zwei Generalsekretäre internationaler Organisationen im Gespräch: Georg Kahn-Ackermann (links), Generalsekretär des Europarats, bei UN-Generalsekretär Kurt Waldheim anlässlich eines Besuches am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Die Geschäfte zwischenstaatlicher Einrichtungen von der Arabischen Liga bis zur Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) werden von Generalsekretären geführt. Konsultationen wie die im April stattgefundenen zwischen den Generalsekretären Waldheim und Kahn-Ackermann sind Bestandteil ständiger gegenseitiger Information über die verschiedenen sich ergänzenden Ansätze zu regionaler und internationaler Integration; sie tragen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei.

facto-staatenlos anzusehende Person getroffen worden ist. Eine solche Person besitzt zwar möglicherweise formell noch eine Staatsangehörigkeit, hat hiervon in der Regel aber keinen Nutzen und bleibt völkerrechtlich schutzlos. Bei Versagen völkerrechtlichen Schutzes, insbesondere wegen Fehlens einer tatsächlichen Schutzmacht, wird die Bundesrepublik Deutschland auch künftig von sich aus De-facto-Staatenlose den De-jure-Staatenlosen gleichbehandeln und insoweit Ziffer I der von der »Konferenz der Vereinten Nationen über die Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft« gemeinsam mit ihrer Schlußakte angenommenen vier Entschlüssen vom 30. August 1961 (deutscher Text s. S. 64 dieser Ausgabe) folgen. Dort wird empfohlen, daß Personen, die de-facto-staatenlos sind, hinsichtlich des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit soweit wie möglich denjenigen Personen gleichbehandelt werden, die de-jure-staatenlos sind. Zugrunde liegt die Erkenntnis, daß die Rechtlosigkeit des Staatenlosen sich nicht erst aus dem Akt der Ausbürgerung, sondern

aus der Schutzlosigkeit ergibt. Diese aber ist bereits mit der De-facto-Staatenlosigkeit gegeben. Die Aufgaben der genannten Betreuungsstelle werden bis auf weiteres vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wahrgenommen.

Anmerkungen

- 1 BGGI 1973 II, 1249 ff. S. auch VN 6/1968 S. 207.
- 2 RGBI 1941 I, 722.
- 3 UN-Doc.E/Res/319BIII(IX).
- 4 UN-Doc.A/Res/896(IX).
- 5 Flüchtlingskonvention, BGBl 1953 II, 559.
- 6 BGGI 1976 II, 473.
- 7 §§ 4, 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG).
- 8 Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG.
- 9 Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG.
- 10 Art. 116 Abs. 1 GG.
- 11 BVerfGE 23, 98 ff.
- 12 S.Anm. 2
- 13 Art. 116 Abs. 2 GG; §§ 11, 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, BGBl 1955 I, 65 (1. StARegG).
- 14 §§ 17 bis 24 RuStAG.
- 15 §§ 6, 7 des 1. StARegG.

Ausbildung für die Dritte Welt

Das Turiner Zentrum für berufliche und fachliche Fortbildung der IAO JAN BODO SPERLING

Mangel an qualifizierten Fachkräften

Es hat eine Reihe von Jahren gedauert, bis die industrialisierte Welt gelernt hat, daß ein simpler Transfer von Kapital in die Entwicklungsländer nicht ausreicht, um den erwünschten Entwicklungsprozeß in Gang zu setzen. Auch die Ausbildung von vielen Tausenden junger Menschen an den technischen Schulen und Universitäten der Industrieländer allein reichte nicht aus, um den Menschen der Dritten Welt das fehlende Know-how im erforderlichen Ausmaß zu vermitteln. Es sind die qualifizierten Fachkräfte, die fehlen: die Vorarbeiter und Meister, die Altgesellen und Werkstattleiter, die Techniker und Monteure, die Spezialisten für Ersatzteile, Wartung und Reparatur, die Arbeitsgruppenleiter und Angehörigen des mittleren Managements, die Genossenschaftsspezialisten und Gewerkschaftsfunktionäre, die Hotel-Manager, Küchenchefs und Tourismus-Experten. An erfahrenen Fachkräften fehlt es ebenfalls im so wichtigen Bereich der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, der Gewerbebetriebe und Kleinindustrie, im Kreditwesen, im Straßenbau, in der öffentlichen Verwaltung und in vielen anderen Bereichen. Noch immer fehlt es an Schulen und Werkstätten, an Lehrern und Ausbildern. Besonders in den ausgedehnten ländlichen Gegenden der Dritten Welt sind Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in fast allen genannten technischen, gewerblichen, industriellen und administrativen Bereichen erschreckend rar. Gezielte Maßnahmen sind notwendig, um den Mangel vor allem an qualifiziertem Lehrpersonal abzustellen.

In den meisten Entwicklungsländern sind in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren große Anstrengungen unternommen worden, um eigene Schulen und Ausbildungsstätten ins Leben zu rufen. Dies erfolgte zum Teil aufgrund privater Initiative, weitgehend jedoch auf der Basis von regierungsgestützten Programmen. Auch die Genossenschaftsbewegung wurde eingeschaltet.

Leider stellte sich bei all diesen Bemühungen sehr bald heraus, daß die knappen Erfolge, die realisiert werden konnten zumeist nur in wenigen Ballungszentren auftraten. Er gelang jedoch nicht, Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf die ländlichen Gegenden auszudehnen. Der Multiplikatoreffekt, der von denen ausging, die zum Teil unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel und oft nicht ohne großen persönlichen Einsatz sowie unter Entbehrungen im Ausland zu Ausbildern und Lehrern herangezogen worden

waren, ließ sich in den meisten Fällen kaum außerhalb der großen Städte verwirklichen und ausnutzen. Rückkehrer von Hochschulen und Universitäten der industrialisierten Welt ließen sich schwer oder gar nicht bewegen, im dörflichen Hinterland zu wohnen und zu unterrichten. Diese Tendenz wird noch verstärkt durch das hinreichend bekannte Problem des »brain drain«: Viele sind bis heute nicht zurückgekehrt, weil sie eine meist wohldotierte Berufsausübung im (westlichen) Gastland dem ungleich »härteren« Einsatz im Entwicklungsprozeß des Heimatlandes vorziehen.

Das Problem ist seit geraumer Zeit hinreichend erkannt; es anzugehen, wird von multi- wie bilateralen Organisationen als ein Schwerpunkt von Maßnahmen der Entwicklungshilfe angesehen. Die von den Vereinten Nationen geforderte Neue Internationale Wirtschaftsordnung versucht insbesondere, lokale Lösungsansätze zu unterstützen. Die diesbezüglichen Erklärungen beispielsweise des Generalsekretärs der Weltorganisation unterstreichen das Prinzip der Eigenständigkeit und Autonomie der einzelnen Länder unter Zuhilfenahme aller ihrer verfügbaren Möglichkeiten und Rohstoffe. Die Erklärungen zielen weiterhin darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Entwicklungsländern zu unterstützen und zu stärken.

Im Hinblick auf die Beseitigung des Mangels an Fach- und Lehrkräften in den Entwicklungsländern bedeutet dies eine Hinwendung zu Lösungsmaßnahmen auf regionaler Ebene. Vom Zusammenschluß von Initiativen und Möglichkeiten einzelner Länder verspricht man sich eine erhebliche Stärkung der gesamten Ausbildungs-Infrastruktur.

Maßnahmen der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat diese Ideen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit aufgegriffen und auf der Weltbeschäftigungskonferenz, die vom 4. bis 17. Juni 1976 in Genf stattfand, besondere Akzente gesetzt (vgl. VN 3/1976 S. 65 ff.). Die Konferenz sah die Notwendigkeit von verstärkten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern als gegeben an und legte eine Reihe von Schwerpunktbereichen fest. Diese Bereiche beinhalten unter anderem die berufliche Fortbildung, die Aus- und Weiterbildung von Gewerkschaftsführern, die Förderung von Genossenschaften, die Einbeziehung der ländlichen Bevölkerung in alle Ausbildungsprogramme sowie besondere Programme für die Behinderten.